

Bedingungen für Werkzeug-, Modell- und Materialbeistellung



1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Werkzeuge oder Modelle („Ausrüstung“) vorübergehend und im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Lieferung bestimmter Produkte („Teile“) von Auftragnehmer an Auftraggeber („Liefervertrag“) zur Verfügung. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die Ausrüstung ausschließlich zur Herstellung der Teile verwenden. Die Ausrüstung bleibt uneingeschränktes Eigentum des Auftraggebers. Diese Ziffer 1 gilt auch für Produktionsmaterial, welches der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß Liefervertrag zur Verfügung stellt, z.B. Beistellung von Komponenten für die Teile. Die Werkzeuge und Modelle (Ausrüstung) und das beigestellte Produktionsmaterial werden zusammen auch als „Material“ bezeichnet.
2. Stellt der Auftragnehmer zwecks Produktion von Teilen für den Auftraggeber selbst Ausrüstung her oder beschafft er sich Ausrüstung zu diesem Zwecke von Dritten, so erwirbt der Auftraggeber Eigentum an dieser Ausrüstung. Der Eigentumserwerb des Auftraggebers an solcher Ausrüstung erfolgt dadurch, dass a) ihm der Auftragnehmer die Ausrüstung, die dem Auftragnehmer gehört oder gehören wird, bereits mit der Auftragserteilung übereignet und b) der Auftragnehmer die Ausrüstung für den Auftraggeber gemäß Ziffer 5 in Verwahrung nimmt. Soweit der Auftragnehmer die Ausrüstung selbst produziert, erfolgt die Herstellung für den Auftraggeber (Herstellerklausel). Der Auftragnehmer wird die Ausrüstung so warten und instandhalten, dass die Produktion von qualitativ einwandfreien Teilen für den Auftraggeber jederzeit gewährleistet ist und die Ausrüstung selbst jederzeit in gutem, gebrauchsfähigem Zustand sich befindet. Sind in den Dokumentationen Ausbringungsmengen festgelegt, sind diese ebenfalls vom Auftragnehmer zu gewährleisten und auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

Vorrichtungslinien, sog. Bänder, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in ihrer Anordnung verändert werden. Der Auftragnehmer erarbeitet einen Layout-Plan für die Produktion und wird diesen dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Die Ausrüstung darf nur an dem Standort verwendet wird, für den sie beigestellt bzw. angeschafft wurde. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, die Ausrüstung zu kopieren oder sonstwie zu vervielfältigen.
3. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zur unverzüglichen Herausgabe des Materials (nach Wunsch des Auftraggebers auch teilweise) an den Auftraggeber oder eine vom Auftraggeber benannte Anschrift verpflichtet. Ist die Anschrift in einem anderen Land als der Auftraggeber, so wird der Auftraggeber die dadurch entstehenden, nachgewiesenen Zusatzkosten tragen.
4. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Instandhaltung (einschließlich Reparatur) der Ausrüstung auch dann, wenn der Auftraggeber die Maßnahme durchführt.
5. Das Material darf nicht an Dritte weitergegeben und darf nur für den in Ziffer 1 benannten Zweck verwendet werden. Dem Auftragnehmer ist eine Verpfändung oder Übereignung nicht gestattet. Bei eventuellen Vollstreckungsversuchen wird der Auftragnehmer auf das Eigentum des Auftraggebers hinweisen. Das Material ist vom Auftragnehmer für den Auftraggeber in kostenloser, sachgemäßer Verwahrung und Pflege zu nehmen; weitergehende Anforderungen insbesondere nach Ziff. 2 bleiben unberührt. Das Material ist durch den Auftragnehmer a) eindeutig als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen, b) übersichtlich und getrennt von Sachen des Auftragnehmers zu lagern, und c) fachgerecht vor Schädenseinflüssen zu bewahren und unter angemessenen Umgebungsbedingungen zu verwenden. Beigestelltes Material hat der Auftragnehmer auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu versichern.
6. Das Material ist vom Auftragnehmer nach Eingang einer Mengen-, Maß- und Qualitätskontrolle zu unterziehen. Mengen- oder Maßabweichungen oder sonstige Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden; der Auftraggeber entscheidet innerhalb angemessener Frist über die zu treffenden Maßnahmen. Das Gleiche gilt für Mängel, die sich später zeigen, z.B. während der Fertigung der Teile. Der Auftragnehmer darf mangelhaft hergestelltes Material sowie mangelhaft verarbeitetes Material nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers nachbessern. Der Auftragnehmer haftet unbeschadet weitergehender Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers für den Verlust des Materials, das durch Verschulden des Auftragnehmers zu Ausschuss wird, sowie für alle in diesem Zusammenhang dem Auftraggeber entstehenden Schäden.
7. Der Auftraggeber und seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, das Material zu inspizieren. Zu diesem Zweck gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber uneingeschränkten Zugang zu den Werkstätten und Fertigungsstätten und zu allem Material.
8. Wird Material des Auftraggebers zu einer neuen Sache verarbeitet oder mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden (zusammen: „vermischte Gegenstände“), so erwirbt der Auftraggeber Alleineigentum an der neuen Sache bzw. wertanteilig Miteigentum an den vermischten Gegenständen. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache bzw. die vermischten Gegenstände für den Auftraggeber unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen gelten auch für die neue Sache und die vermischten Gegenstände. Veräußert der Auftragnehmer mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers oder unter Verletzung der Bestimmungen dieser Bedingungen das Material des Auftraggebers oder neue Sachen oder vermischte Gegenstände, an denen der Auftraggeber Eigentum oder Miteigentum erworben hat, so tritt der Auftragnehmer schon jetzt alle Forderungen mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen, die ihm aus diesen Veräußerungen zustehen können - an den Auftraggeber als Sicherheit für alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer nach diesem Vertrag ab. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung von der Abtretung zu benachrichtigen sowie dem Auftraggeber die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Schuldner erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Etwaige Kosten von Inkasso und Interventionen trägt der Auftragnehmer.
9. Diese Bedingungen unterliegen materiellem deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.